

COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

Der Verlauf der COVID-19 Pandemie ist äußerst dynamisch. Für aktuelle Einschätzungen und Empfehlungen wird daher ausdrücklich auf die in diesem Merkblatt genannten Links hingewiesen.

1. Erreger / Krankheitssymptome / Therapie

Das aktuelle Infektionsgeschehen wird durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht.

Dieses Virus kann zu Symptomen wie Husten, Schnupfen, Halskratzen und Fieber führen. Bei einem Teil der Erkrankten werden schwerere Verläufe mit ausgeprägten Atemwegsproblemen und Lungenentzündung beschrieben. Todesfälle traten bislang vor allem bei Erkrankten auf, die älter waren und/ oder an chronischen Grunderkrankungen litten.

Aktuell gibt es keine gegen SARS-CoV-2 gerichtete Therapie. Eine erforderliche Behandlung beschränkt sich daher auf unterstützende Maßnahmen entsprechend der Schwere des Krankheitsbildes sowie die Behandlung von relevanten Grunderkrankungen.

2. Infektionsweg / Inkubationszeit / Impfung

Der Hauptübertragungsweg erfolgt vorwiegend über Tröpfchen aus den Atemwegen durch Niesen, Husten oder Sprechen. Auch feinste Tröpfchen (Aerosole) spielen eine Rolle. Im Allgemeinen sind Coronaviren auf trockenen Oberflächen nicht besonders stabil und nach Stunden bis wenigen Tagen nicht mehr infektiös. Theoretisch ist eine Übertragung des Virus über kontaminierte Oberflächen denkbar und nicht auszuschließen. Bei der geringen Stabilität des Virus ist dies nur für einen kurzen Zeitraum anzunehmen. Allerdings gibt es nach Information des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) auch aktuell keine belastbaren Belege bei bisher Infizierten für einen solchen Übertragungsweg.

Es wird derzeit von einer Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen ausgegangen.

Ab wann ein Impfstoff zur Verfügung steht, ist derzeit nicht absehbar.

3. Infektionsschutz am Arbeitsplatz

Die Verbreitung von COVID-19 stellt auch Arbeitgeberinnen und Beschäftigte vor große Herausforderungen. Für den Gesundheitsschutz wurden im Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2 Richtlinien durch das BMAS formuliert. Die Unfallversicherungsträger haben mittlerweile branchenspezifische Handlungsempfehlungen veröffentlicht.

Als wichtigste betriebliche Schutzmaßnahmen gelten das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern, die Möglichkeit zur ausreichenden Händehygiene und die regelmäßige Lüftung von Räumen. In der Gefährdungsbeurteilung ergeben sich ggf. weitere Notwendigkeiten für technische, organisatorische oder persönliche Schutzmaßnahmen.

In den Fällen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sollen Mund-Nasen-Bedeckungen (sog. Alltagsmasken) getragen werden. Diese dienen dem Fremdschutz.

<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf>

Die zusätzliche Anschaffung spezieller desinfizierender Seifen oder anderer Desinfektionsmittel außerhalb medizinischer Bereiche bringt keinen zusätzlichen Nutzen und ist nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt, dass sich Personen mit Atemwegssymptomen nicht am Arbeitsplatz aufhalten sollen.

3.1 Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf

Für Menschen, welche einer Risikogruppe für einen schweren Verlauf von COVID-19 angehören, wird eine Beratung durch den AMD im Rahmen einer arbeitsmedizinischen Vorsorge angeboten. Hierbei wird auch erörtert, ob seitens der Arbeitgeberin zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

3.2 Besondere Maßnahmen bei Schwangerschaft

Ein erhöhtes Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2 am Arbeitsplatz muss unter Berücksichtigung des aktuellen Kenntnisstands zum Virus und der Einstufung als Biologischen Arbeitsstoff der Risikogruppe 3, als unverantwortbare Gefährdung gesehen werden. Ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht beim direkten Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder unter begründetem Verdacht einer Infektion stehenden Personen. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Situation in der COVID-19-Pandemie, kann auch der Kontakt zu ständig wechselnden Personen, oder der regelmäßige Kontakt zu mehreren Personen (z.B. in Publikumsdienststellen, Schulen und Kitas) zu einer unverantwortbaren Gefährdung führen. Gemäß der Rangfolge der Schutzmaßnahmen (§ 13 MuSchG) ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob technische oder organisatorische Änderungen bei der Ausübung der Tätigkeit möglich sind. Können Schutzmaßnahmen nicht in ausreichender Weise ergriffen werden, wird durch die Arbeitgeberin der Schwangeren mit einem betrieblichen Beschäftigungsverbot einseitig die Ausübung der Tätigkeit für einen bestimmten Zeitraum untersagt (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG; § 1 Abs. 1 Nr. 5 HmbMuSchVO). Andere Beschäftigungsmöglichkeiten an anderen Stellen sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

4. Informationen

SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Das Bundesinstitut für Risikobewertung nimmt zum Thema „Coronavirus und Übertragung über Lebensmittel und Oberflächen“ auf seiner Internetseite Stellung:

https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html

Alle wichtigen Informationen zur Pandemie für Hamburg: <https://www.hamburg.de/coronavirus/>

Insbesondere mit dem Schwerpunkt Gesundheit: <https://www.hamburg.de/faq-corona-gesundheit/>

Die FAQ des Robert Koch Instituts zu COVID-19: <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>

5. Maßnahmen nach befürchtigtem Erregerkontakt

Personen, die den begründeten Verdacht haben sich mit SARS-CoV-2 infiziert zu haben, sollen vorab telefonisch mit dem Hausarzt oder dem rund um die Uhr erreichbaren ärztlichen Bereitschaftsdienst unter **116117** Kontakt aufnehmen. Zur Vermeidung von weiteren Ansteckungen wird dringend davon abgeraten, Arztpraxen oder Notaufnahmen ohne vorherige Absprache aufzusuchen.

6. Meldepflicht

Hat eine Ärztin/ ein Arzt den Verdacht auf eine Erkrankung mit dem neuartigen Coronavirus, hat sie/ er den Verdachtsfall unverzüglich dem Gesundheitsamt namentlich zu melden. Das Gesundheitsamt entscheidet über ggf. zu treffende Maßnahmen (z.B. Isolierung, Ermittlung von Kontaktpersonen).